



Stiftung Aktuell **Dezember 2013**



Ein Mandat in einem Stiftungsvorstand zu übernehmen, ist eine ehrenvolle, doch anspruchsvolle Aufgabe. Sie bleibt auch nicht immer friktionsfrei. Daher ist ein zentrales Thema für die Organe von Privatstiftungen die Suche nach der passenden Versicherung, die im Falle von behaupteten Rechtsverletzungen einen umfassenden Schutz bietet. Univ.Prof. Dr. Attila Fenyves, Autor des VÖP-Leitfadens „Versicherungen für Privatstiftungen“, fasst im Interview mit „Stiftung Aktuell“ die wichtigsten Punkte zusammen.

Stiftung Aktuell: Herr Professor Fenyves, wie können Stiftungsorgane in Haftungssituationen geraten?

Fenyves: In jüngerer Zeit mehren sich die Fälle, in denen Privatstiftungen Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder mit der Behauptung geltend machen, sie hätten Pflichtverletzungen begangen, also ihre Aufgabe nicht, wie es § 17 Abs 2 Satz 1 Privatstiftungsgesetz verlangt, sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters erfüllt. Als Pflichtverletzungen kommen zum Beispiel Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften - auch des Strafrechts -, gegen den Stiftungszweck oder gegen interne Veranlagungsrichtlinien in Betracht. Diese Fälle der "Innenhaftung" sind weitaus häufiger als jene der "Außenhaftung", bei der die Stiftungsorgane nicht von der Stiftung, sondern von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Stiftung Aktuell: Welche Versicherung sollte daher abgeschlossen werden?

Fenyves: Empfehlenswert ist der Abschluss einer so genannten D&O Versicherung, die eine Haftpflichtversicherung und auch Elemente einer Rechtsschutzversicherung enthält. Diese Versicherung wird von der Stiftung für die Stiftungsorgane abgeschlossen und deckt in ihrem Haftpflichtversicherungsteil sowohl die Fälle der "Innenhaftung" als auch die Fälle der "Außenhaftung". Der Rechtsschutzversicherungsteil dieser Versicherung enthält insbesondere eine Strafrechtsschutz-Ausschnittsdeckung, die die Kosten von Strafverfahren abdeckt. Das ist deswegen wichtig, weil gegen Organe von juristischen Personen zunehmend auch der Vorwurf der Untreue erhoben wird. Am Markt werden jedoch auch Individualversicherungen angeboten, die das Stiftungsorgan selbst abschließen kann.

Stiftung Aktuell: Welches Risiko deckt eine D&O Versicherung ab?

Fenyves: Die Haftpflichtversicherungskomponente der D&O Versicherung deckt Ansprüche auf Vermögensschäden ab, die gegen eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erhoben werden. Ein Fehlschlagen unternehmerischer Entscheidungen stellt per se noch keine "Pflichtverletzung" dar. Von einer solchen kann, wie erwähnt, nur bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder den Stiftungszweck oder gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters gesprochen werden. Auch dem Stiftungsvorstand steht daher ein gewisses unternehmerisches Ermessen zu. Das hat aber auch eine Kehrseite: Die D&O Versicherung ist keine "Vollkaskoversicherung" der Privatstiftung. Schlägt eine unternehmerische Entscheidung fehl, die nicht als Pflichtverletzung verstanden werden kann, besteht keine Deckungspflicht der Versicherung.

Stiftung Aktuell: Welche Risiken werden in der D&O Versicherung in der Regel ausgeschlossen?

Fenyves: Wesentlich ist vor allem der "Vorsatzausschluss" bzw. "Wissentlichkeitsausschluss". Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die in der D&O Versicherung verwendet werden, schließen in der Regel die Folgen von vorsätzlichen (wissentlichen) Pflichtverletzungen aus. Marktstandard ist auch der "Kenntnisausschluss". Nach ihm sind Pflichtverletzungen, die vor Versicherungsbeginn begangen worden sind, nur dann versichert, wenn sie weder dem Versicherungsnehmer noch der versicherten Person bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bekannt sein konnten. Dieser Ausschluss wird in der Regel durch die Vereinbarung entschärft, dass der Kenntnisausschluss nur zu Lasten der Person wirkt, die die Kenntnis zu vertreten hat.